

Barrierefreie Gesundheitsversorgung für alle - Gesundheit darf keine Hürde sein

Petition der Kommission Gesundheit, Recht und politische Teilhabe der Behindertensession 2026

Verfasser und Verfasserinnen der Petition: Elena Retica, Evelin Meierhofer, Pascal Baumann, Sunita Beffa

Informationen zu den Anpassungen in der Petition, die an der Session behandelt werden:

- Anträge, die an der Session behandelt werden, sind im Text gelb markiert und werden mit runden Klammern und dem Namen der Antragssteller*innen sowie deren Absicht eingeleitet. Die eigentliche Anpassung ist jeweils in Anführungszeichen gesetzt. Beispiel: (Antrag Mustermann, Anpassung der oben genannten Forderung) «Neue Forderung»

Forderung

Wir fordern den Bund auf, mit Unterstützung der Kantone einen Aktionsplan zu erarbeiten und umzusetzen, der eine zugängliche Gesundheitsversorgung für alle Menschen mit Behinderungen schafft. Dieser Aktionsplan soll verbindliche, überprüfbare und finanzierte Mindeststandards für eine barrierefreie Gesundheitsversorgung festlegen.

(Antrag Duss, Grand, Häsler 1, Umschreiben des oberen Absatzes) «Wir fordern den Bund und die Kantone (im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik und der GDK) auf, gemeinsam einen verbindlichen, überprüfbaren und finanzierten Aktionsplan für eine barrierefreie Gesundheitsversorgung zu erarbeiten und umzusetzen. Der Bund hat dabei Barrierefreiheit als zwingendes Zulassungs- und Qualitätskriterium für alle Leistungserbringer im Krankenversicherungsgesetz (KVG, Art. 35 ff. und Art. 58) gesetzlich zu verankern.»

Diese Standards sollen für öffentlich zugängliche sowie ganz oder teilweise öffentlich finanzierte Gesundheitsangebote gelten. Dazu gehören insbesondere Spitäler, Arztpraxen, Therapieeinrichtungen, Apotheken, medizinische Informationsstellen und digitale Gesundheitsdienste.

(Antrag Duss, Grand, Häsler 2, Umschreiben des oberen Absatzes) «Diese Standards müssen für sämtliche im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassenen Leistungserbringer sowie alle öffentlich subventionierten Gesundheitsangebote gelten. Dazu gehören namentlich Spitäler, Kliniken, Arzt- und Gruppenpraxen, Therapieeinrichtungen, Apotheken,

Notfalldienste, medizinische Informationsstellen sowie digitale Gesundheitsanwendungen.»

Der Aktionsplan soll insbesondere folgende Elemente umfassen:

1. Barrierefreie digitale Gesundheitsangebote

Patientenportale, Online-Terminbuchungen, elektronische Formulare und weitere digitale Gesundheitsdienste müssen nach anerkannten Standards der digitalen Barrierefreiheit gestaltet werden. Sie sollen mit unterschiedlichen Hilfsmitteln, beispielsweise Screenreadern oder Tastatursteuerungen, selbstständig nutzbar sein.

2. Zugängliche Information & Kommunikation

Medizinische und organisatorische Informationen sowie Gespräche müssen in barrierefreien Formaten und Formen zugänglich sein – je nach Bedarf in Standardsprache, Einfacher oder Leichter Sprache, Gebärdensprache, gut lesbaren Dokumenten, zugänglichen elektronischen Formaten oder durch mündliche Vermittlung. Menschen mit Behinderungen müssen medizinische Gespräche verstehen und selbstbestimmt führen können, wobei notwendige Kommunikationshilfen und Unterstützungsangebote für die betroffenen Patient:innen keine zusätzlichen Kosten verursachen dürfen.

3. Barrierefreie Gebäude und Orientierungssysteme

Spitäler, Arztpraxen und andere Gesundheitseinrichtungen müssen nicht nur baulich zugänglich sein. Sie benötigen auch verständliche, kontrastreiche, taktile, akustische oder digitale Orientierungsmöglichkeiten für Menschen mit Seh-, Hör-, psychischen oder kognitiven Behinderungen.

4. (Antrag Duss, Grand, Häsler 3, neue zusätzliche Forderung)

«Barrierefreie Untersuchungsgeräte und Medizintechnik:

Über kantonale Spitalplanungen, Leistungsaufträge und Beschaffungsrichtlinien ist verbindlich sicherzustellen, dass Spitäler, Kliniken und diagnostische Zentren über barrierefreie Medizintechnik verfügen. Dazu gehören zwingend:

- rollstuhlbefahrbare Personenwaagen und Diagnostikkabinen (z. B. für Lungenfunktionstests),
- stufenlos höhenverstellbare Untersuchungs-, Behandlungs- und Bildgebungsliegen,
- barrierefrei zugängliche gynäkologische Untersuchungsstühle sowie angepasste radiologische Einrichtungen (z. B. für Mammographien und Durchleuchtungen) inklusive geeigneter Transferhilfen.»

5. Regelmässige Schulungen des Gesundheitspersonals

Mitarbeitende im Gesundheitswesen sollen regelmässig im respektvollen und professionellen Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen geschult werden, besonders auch gegen Ableismus. Dabei sollen Kommunikation, Selbstbestimmung und der Abbau von Vorurteilen besonders berücksichtigt werden. Menschen mit Behinderungen und die Behindertenfachorganisationen müssen verbindlich und von Beginn an in die Entwicklung und Überprüfung neuer Gesundheitsangebote einbezogen werden; die Umsetzung erfordert klare Fristen, Verantwortlichkeiten, regelmässige Kontrollen sowie transparente Berichterstattung durch Bund und Kantone.

Begründung

In der Schweiz gehören medizinische Einrichtungen für viele Menschen mit Behinderungen zum Alltag – die grösste Herausforderung ist dabei oft nicht die Behinderung selbst, sondern von Menschen geschaffene Barrieren. Dazu zählen unzugängliche Patientenportale, nicht barrierefreie Formulare, schwer nutzbare Orientierungssysteme in Spitälern sowie unverständliche Informationen. Solche Hürden schränken nicht nur die Selbstständigkeit ein, sondern führen zu Behandlungsverzögerungen, entwürdigenden Situationen bei Untersuchungen, gravierenden Fehldiagnosen oder dem vollständigen Ausbleiben notwendiger Vorsorgeuntersuchungen. Auch führen diese Hürden dazu, dass Betroffene häufiger fremde Hilfe benötigen, private Gesundheitsinformationen preisgeben oder mehr Zeit und Energie aufwenden müssen – im schlimmsten Fall wird der Zugang zu notwendigen medizinischen Leistungen erschwert oder verzögert. Gefordert wird deshalb ein Gesundheitssystem, das von Anfang an alle Menschen unabhängig von ihren Behinderungen mitdenkt.